Förderverein Gentoo e. V. – Geschäftsordnung –

15. Oktober 2022

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt gemäß §6 der Vereinssatzung Mitgliedsbeiträge wie folgt:
 - €20,00 im Kalenderjahr für eine normale Mitgliedschaft,
 - €10,00 im Kalenderjahr für eine ermäßigte Mitgliedschaft.

Bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während des Jahres wird für jedes angefangene Quartal ein Viertel des Jahresbeitrags erhoben.

- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,00.
- (3) Ermäßigte Mitgliedschaften bedürfen der Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gelten nur für folgende Gruppen:
 - Studenten,
 - Schüler.
 - Auszubildende,
 - Sozialhilfeempfänger,
 - Rentner.
- (4) Bei sozialen Härtefällen kann eine Ermäßigung beim Vorstand in Textform beantragt werden
- (5) Der Beitrag ist jährlich im Voraus auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (6) Änderungen bezüglich der Mitgliedschaft (Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsart) sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 2 Verpflichtungen nach Austritt

- (1) Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum nächsten Quartalsende.
- (2) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 3 Einschränkungen der Verfügungsberechtigung des Vorstands

- (1) Einzelne Vorstandsmitglieder sind bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von €500,00 verfügungsberechtigt. Über einen Betrag von bis zu €2000,00 können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig. Bei Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtlichen Vertretungen und Aufnahme von Krediten hat sich der Vorstand im Innenverhältnis abzustimmen.
- (2) Für Bargeldabhebungen vom Vereinskonto ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern in Textform nötig.

§ 4 Weitere Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Als Vorstandsmitglied hat der Schatzmeister die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und anderer Einnahmen zu organisieren. Dabei genießt er die volle Unterstützung des Vorstands.
- (2) Eine Inventarliste für Vermögensgegenstände ist anzulegen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Inventur über das Vermögen des Vereins durchzuführen.

§ 5 Erstattung der Auslagen des Vorstands

(1) Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.